

# Richtlinien über das Informationsheft der Gemeinde Oberdiessbach

- Zweck**
- Art. 1** <sup>1</sup> Das gedruckte Publikationsheft „Gemeinde Information“ ist die offizielle Informationsschrift des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Das Heft soll Einwohnerinnen und Einwohner auf aktuelle Themen mit Bezug auf Oberdiessbach aufmerksam machen.
- Erscheinungsbild**
- Art. 2** Das Heft trägt den farbigen Umschlagsmantel der Gemeinde Oberdiessbach mit dem offiziellen Logo. Die Inhalte sind schwarz/weiss gestaltet.
- Erscheinungsweise und Seitenumfang**
- Art. 4** <sup>1</sup> Das Heft erscheint üblicherweise vier Mal jährlich (Februar, Mai, September, November).
- <sup>2</sup> Die Ausgaben vor der Gemeindeversammlung beinhalten vorab die Botschaft des Gemeinderates. Der Seitenumfang beträgt ohne Botschaft maximal 12 Seiten, mit Botschaft maximal 28 Seiten pro Ausgabe.
- Verteilungsweise und Auflage**
- Art. 3** <sup>1</sup> Das Heft wird gratis in Oberdiessbach mit einer Ausgabe pro Haushalt verteilt.
- <sup>2</sup> Die Verteilung erfolgt durch die Post. Einwohnerinnen und Einwohner in Aussenbezirken ohne Postbedingung durch Oberdiessbach erhalten ein persönlich adressiertes Exemplar.
- <sup>3</sup> Weitere Exemplare liegen kostenlos bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Heft kann nicht abonniert werden.
- Redaktion, Herausgeberin**
- Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber besorgt die Redaktion zusammen mit der Verwaltung und oder der Ressortvorsteherschaft.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat als Herausgeberin sanktioniert den Inhalt vor der Publikation an einer Gemeinderatssitzung.
- Inhalt**
- Art. 6** <sup>1</sup> In jeder Ausgabe gilt folgender Titelaufbau, bzw. folgende Reihenfolge:
1. Aus dem Gemeinderat (politische Inhalte, Berichte aus dem Ratsbetrieb)
  2. Aus der Verwaltung (fachliche Beiträge)
  3. Aus den Schulen (Schulbeiträge, Anlässe der Schule, Mediothek)
  4. Aus den Vereinen (Oberdiessbacher Vereine, Erwachsenenbildung)
- <sup>2</sup> Die Ausgabe vor der Gemeindeversammlung beinhaltet an erster Stelle die Botschaft des Gemeinderates.
- Verhältnis zu Dritten**
- Art. 7** <sup>1</sup> Kommerzielle Inserate von Privaten oder Firmen werden nicht veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Beiträge von Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen mit Bezug zu Oberdiessbach oder der Region sind kurz und prägnant zu halten. Die Veröffentlichung erfolgt kostenlos.
- <sup>3</sup> Über die Veröffentlichung politischer Beiträge Dritter entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Sie sind klar als Drittmeinung zu kennzeichnen.
- <sup>4</sup> Für Dritte besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Kürzungen können aus Platzgründen durch die Redaktion vorgenommen werden.
- Verhältnis zu anderen Medien der Gemeinde**
- Art. 8** <sup>1</sup> Allfällige amtliche Inhalte im Heft ersetzen keinesfalls die amtliche Publikationspflicht im Amtsanzeiger.
- <sup>2</sup> Die Beiträge weisen – wo möglich und sinnvoll – einen Hinweis (Verknüpfung) auf die Webseite der Gemeinde auf. Das Heft ist auch im Internet verfügbar.
- Genehmigung**
- Art. 9** Der Gemeinderat hat diese Richtlinien am 8. Februar 2006 genehmigt.

Gemeinderat Oberdiessbach  
Präsident Sekretär

